



Welche Regeln gelten bei welchen Wahlen?

Nationalratswahl

Die zwölf st.gallischen Mitglieder des Nationalrates werden nach Proporz gewählt. Der Proporz (auch Verhältniswahlrecht genannt) beschreibt ein Wahlsystem, bei dem die Sitze auf verschiedene Parteien verteilt werden, und zwar proportional, das heisst im Verhältnis zum Stimmenanteil der Parteien. Der ganze Kanton bildet einen Wahlkreis.

Für die Verteilung der Mandate kommt das Verfahren nach Hagenbach-Bischoff zum Einsatz. Dieses sieht vor, dass in einem ersten Schritt die Zahl der gültigen Parteistimmen aller Listen durch 13 (Zahl der Mandate plus 1) geteilt wird. Die nächsthöhere ganze Zahl heisst Verteilungszahl. Jeder Liste werden dann so viele Mandate zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist. Von jeder Liste sind, gemäss Zuteilung der erreichten Mandate, diejenigen Kandidierenden gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Die nicht gewählten Kandidierenden sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

Ständeratswahl

Die zwei st.gallischen Mitglieder des Ständerats werden nach Majorz gewählt. Bei Majorzwahlen spricht man von Persönlichkeitswahlen, da Kandidierende als Einzelpersonen antreten (und nicht als Vertreterinnen oder Vertreter einer Liste). Der ganze Kanton bildet einen Wahlkreis.

Im ersten Wahlgang sind jene Personen gewählt, die das absolute Mehr erreichen. Zur Berechnung des absoluten Mehrs wird die Zahl der gültigen Stimmzettel durch zwei geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als Mandate zu vergeben sind, so sind jene mit der höheren Stimmenzahl gewählt. Wenn im ersten Wahlgang nicht genügend wählbare Personen das absolute Mehr erreichen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, wobei das relative Mehr massgebend ist. Gewählt sind diejenigen Personen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Stille Wahl ist erst in einem allfälligen zweiten Wahlgang möglich. Sie kommt zustande, wenn gleich viele Kandidaturen gültig vorgeschlagen werden, wie Mandate zu vergeben sind.

Kantonsratswahl

Die 120 Mitglieder des Kantonsrates werden nach Proporz gewählt. Der Proporz (auch Verhältniswahlrecht genannt) beschreibt ein Wahlsystem, bei dem die Sitze auf verschiedene Parteien verteilt werden, und zwar proportional, das heisst im Verhältnis zum Stimmenanteil der Parteien. Der Kanton St.Gallen kennt für die Kantonsratswahl acht [Wahlkreise](#).

Für die Verteilung der Mandate kommt das Verfahren nach Hagenbach-Bischoff zum Einsatz. Dieses sieht vor, dass in einem ersten Schritt die Zahl der gültigen Parteistimmen aller Listen durch die um eins vergrösserte Zahl der zu vergebenden Mandate geteilt wird. Die nächsthöhere ganze Zahl heisst Verteilungszahl. Jeder Liste werden dann so viele Mandate zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist. Von jeder Liste sind, gemäss Zuteilung der erreichten Mandate, diejenigen Kandidierenden gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Die nicht gewählten Kandidierenden sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.



Regierungswahl

Die Mitglieder der Regierung werden nach Majorz gewählt. Bei Majorzwahlen spricht man von Persönlichkeitswahlen, da Kandidierende als Einzelpersonen antreten (und nicht als Vertreterinnen oder Vertreter einer Liste). Der ganze Kanton bildet einen Wahlkreis.

Im ersten Wahlgang sind jene Personen gewählt, die das absolute Mehr erreichen. Zur Berechnung des absoluten Mehrs wird die Zahl der gültigen Stimmzettel durch zwei geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als Mandate zu vergeben sind, so sind jene mit der höheren Stimmenzahl gewählt. Wenn im ersten Wahlgang nicht genügend wählbare Personen das absolute Mehr erreichen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, wobei das relative Mehr massgebend ist. Gewählt sind diejenigen Personen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Stille Wahl ist erst in einem allfälligen zweiten Wahlgang möglich. Sie kommt zustande, wenn gleich viele Kandidaturen gültig vorgeschlagen werden, wie Mandate zu vergeben sind.

Kreisgerichtswahlen

Präsidentinnen und Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder der Kreisgerichte werden nach Majorz gewählt. Bei Majorzwahlen spricht man von Persönlichkeitswahlen, da Kandidierende als Einzelpersonen antreten (und nicht als Vertreterinnen oder Vertreter einer Liste). Der Kanton St.Gallen kennt für die Kreisgerichtswahlen sieben [Wahlkreise](#).

Im ersten Wahlgang sind jene Personen gewählt, die das absolute Mehr erreichen. Zur Berechnung des absoluten Mehrs wird die Zahl der gültigen Stimmzettel durch zwei geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als Mandate zu vergeben sind, so sind jene mit der höheren Stimmenzahl gewählt. Wenn im ersten Wahlgang nicht genügend wählbare Personen das absolute Mehr erreichen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, wobei das relative Mehr massgebend ist. Gewählt sind diejenigen Personen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Stille Wahl ist im ersten wie auch in einem allfälligen zweiten Wahlgang möglich. Sie kommt zustande, wenn gleich viele Kandidaturen gültig vorgeschlagen werden, wie Mandate zu vergeben sind.